

**GEMEINDE RIEDERICH**  
**Landkreis Reutlingen**

**Satzung über die Benutzung des Grillplatzes „Auf der Heide“  
(Grillplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2015 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich am 24. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

**§1**

**Allgemeines und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Riederich stellt den Grillplatz „Auf der Heide“ als öffentliche Einrichtung jedermann zur Verfügung.
- (2) Der Grillplatz dient in erster Linie als Rastplatz für Naturfreunde, Spaziergänger sowie Wanderer und ermöglicht mitgebrachte Speisen an den beiden befestigten Feuerstellen zu grillen.
- (3) Jede anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die schriftliche Genehmigung ist auf Verlangen vor Ort vorzuzeigen. Auf die Erteilung einer solchen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Weitergehende Vorschriften, insbesondere Wald- und Naturschutzrecht sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Riederich bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§2**

**Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der Grillstellen ist allen Besuchern im gleichen Maße gestattet.
- (2) Die Benutzung durch Gruppen mit über 20 Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die maximal zulässige Gruppengröße beträgt, mit Ausnahme der örtlichen Schule und Kindertageseinrichtungen, 50 Personen. Die schriftliche Genehmigung ist auf Verlangen vor Ort vorzuzeigen. Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Nutzung der Grillplätze kann aufgrund von Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr o. ä. vorübergehend eingeschränkt oder untersagt werden.

### **§3**

#### **Öffnungszeiten**

Der Grillplatz kann ganzjährig von 08:00 bis 23:00 Uhr genutzt werden. Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist jedoch zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zum Platzverweis führen. Änderungen und Einschränkungen der Öffnungszeiten sind jederzeit durch die Gemeindeverwaltung möglich.

### **§4**

#### **Benutzungsregeln**

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeindeverwaltung ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zugangswege.
- (2) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden an der Anlage vollumfänglich. Bei der Nutzung entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Grillplätze sind pfleglich und schonend zu behandeln, sowie sauber zu halten. Anfallende Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältnissen zu entsorgen oder bei größeren Mengen wieder mitzunehmen. Insbesondere Gläser, Glasflaschen und Scherben sind gründlich zu entfernen. An die Grillplätze angrenzende Grundstücke dürfen ebenfalls nicht verunreinigt werden.
- (4) Offenes Holzfeuer darf nur in den dafür vorgesehenen Grillstellen entfacht werden. Hier darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz oder im Wald gesammeltes Kleinholz verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall-, Bau- sowie beschichtetem Holz ist verboten. Feuer und Grillkohle dürfen nur mit dafür geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder o. ä., nicht aber mit Treibstoffen, entzündet werden.
- (5) Offene Holzfeuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist. Der Grillplatz darf erst nach dem völligen Erlöschen des Feuers verlassen werden.
- (6) Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (7) Das Aufstellen von Zelten und Campingfahrzeuge sowie das Übernachten und Lagern im Allgemeinen sind nicht gestattet.
- (8) Das Befahren des Grillplatzes und der angrenzenden Wiesenflächen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist verboten.
- (9) Der Betrieb von Stromaggregaten ist auf und um den Grillplatz nicht erlaubt.

(10) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen auf den Grillplätzen und in den Grillstellen nicht abgebrannt werden.

## **§5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer entgegen der Bestimmungen, des

1. §1 Abs. 2 dieser Satzung die Grillplätze ohne vorherige schriftliche Genehmigung einer anderen Nutzung als in §1 Abs. 1 und 2 zuführt.
2. §2 Abs. 2 dieser Satzung die Grillplätze ohne vorherige schriftliche Genehmigung mit einer Gruppe von über 20 Personen nutzt.
3. §3 dieser Satzung die Grillplätze außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt.
4. §4 Abs. 2 dieser Satzung durch die Nutzung entstandene Schäden nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitteilt.
5. §4 Abs. 3 dieser Satzung die Grillplätze nicht pfleglich und schonend behandelt und bei der Nutzung entstehende Abfälle nicht ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Müllbehältnissen entsorgt.
6. §4 Abs. 4 dieser Satzung offenes Holzfeuer außerhalb der dafür vorgesehenen Grillstellen entfacht.
7. §4 Abs. 4 dieser Satzung Abfall-, Bau- und/oder beschichtetes Holz verbrennt.
8. §4 Abs. 4 dieser Satzung für unsachgemäße Zündhilfen verwendet.
9. §4 Abs. 5 dieser Satzung offene Holzfeuer in einer der Grillstellen unangemessenen Größe entfacht.
10. §4 Abs. 5 dieser Satzung vor dem völligen Erlöschen des Feuers die Grillstelle verlässt.
11. §4 Abs. 7 dieser Satzung Zelte oder Campingfahrzeuge aufstellt beziehungsweise auf dem Grillplatz übernachtet oder lagert.
12. §4 Abs. 8 dieser Satzung den Grillplatz oder angrenzende Wiesenflächen mit Kraftfahrzeugen befährt.
13. §4 Abs. 9 dieser Satzung Stromaggregate auf dem Grillplatz betreibt.
14. §4 Abs. 10 dieser Satzung Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper auf den Grillplätzen und/oder in den Grillstellen abbrennt.

(2) Unter Anwendung von § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird für Verstöße gegen

1. §5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erhoben.
2. §5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung ein Verwarnungsgeld von 25 Euro erhoben.

3. §5 Abs. 1 Nrn. 4 bis 14 dieser Satzung ein Verwarnungsgeld von 15 Euro erhoben.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riederich, den 24.06.2015

Ausgefertigt:

Riederich, den 25.06.2015

Tobias Pokrop  
Bürgermeister

Tobias Pokrop  
Bürgermeister

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.